

Satzung

des Vereins Soziokultur Freital e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Soziokultur Freital“ e. V. - nachfolgend SKF genannt.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Freital. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Verein ist rechtlicher Träger der Soziokulturellen Arbeit im Stadtgebiet Freital und hat diese aufzubauen und zu entwickeln und nachhaltig zu gestalten.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, eine bürgernahe Kulturarbeit zu betreiben, die in einer Verknüpfung von Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sozialarbeit vollzogen wird. Der Verein bedient sich dabei offener Strukturen, um die Beteiligung der Bevölkerung im künstlerischen und bürgerschaftlichen Sinne zu erreichen. Damit orientiert sich der Verein programmatisch an den Bedürfnissen und Erfordernissen des Gemeinwesens.

Der Verein vereinigt unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende und beeinflussende Arbeitsbereiche, er spricht gleichermaßen das professionelle als auch das Laienschaffen in der Kulturarbeit an. Kulturarbeit gestaltet sich hier sowohl rezeptiv als auch partizipativ.

Er verwirklicht seine Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Verein oder auch Sparten des Vereins können Mitglieder in Verbänden sein, die zur Ausübung ihres jeweiligen Handlungsfeldes notwendig bzw. unterstützend sind. Die Einrichtung von Nichtzweckbetrieben ist möglich, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Initiierung, Entwicklung, Unterstützung und Koordinierung von soziokulturellen Konzepten, Veranstaltungen und Projekten, insbesondere auch mit wiederkehrendem Charakter sowie
- deren Organisation und Durchführung,

- Mitarbeit in Informations- und Kontaktnetzwerken,
- Ermöglichung offener Kommunikation und Begegnung,
- Förderung kultureller Bildung und interkultureller Kompetenz,
- Ermöglichung künstlerischen und kreativen Schaffens in verschiedenen Sparten,
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit;
- Förderung von Demokratieentwicklung und politischer Bildung,
- Generationsübergreifende Arbeit,
- Interkulturelle und grenzüberschreitende Arbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Personen und auch Vereinigungen sein.

(2)

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grundlage eines an den Verein zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages.

(3)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch deren Auflösung des Mitglieds,
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages in Verzug geraten und der Beitrag bis zum Ende des Jahres, für das er fällig ist, nicht gezahlt worden ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem

Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(3)

Personen, die sich um die Ziele des Vereins und um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beiträge

(1)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können darüber hinaus Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen festgesetzt werden.

(2)

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

(3)

Auf Antrag können die Aufnahmegebühr und Beiträge vom Vorstand in begründeten Einzelfällen gestundet oder erlassen werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand vereinbart.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, im Sinne des BGB,
- der erweiterte Vorstand im Sinne der Satzung,
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des gesamten Vorstandes;
- c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des

Gesamtvorstandes;

d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;

e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge mit Ausnahme der Beiträge für außerordentliche Mitglieder;

f) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstandes;

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr

b) die Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

c) Beschlussfassung über Anträge

Soweit darüber hinaus Beschlüsse gefasst werden sollen, sind die Gegenstände der Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3)

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens fünf Tages vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können jedoch Gäste und die Presse zugelassen werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen Versammlungsleiter übertragen werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei Wahlen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (BGB § 33, § 41).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in offener Abstimmung gefasst werden. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden, wenn für eine zu wählende Position mehr als ein Kandidat vorhanden ist. Bei schriftlicher Abstimmung hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu wählen, dem die Auszählung der Stimmen obliegt.

(7)

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitglieder, die ebenfalls nur eine Stimme haben. In der bei Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern abzuschließenden Vereinbarung ist festzulegen, durch welche Personen das Stimmrecht ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Wahl von Mitgliedern zu Organen des Vereins, die auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, ist zulässig, wenn das zu wählende Mitglied vor der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich sein Einverständnis zur Wahl erteilt hat.

(8)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(9)

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Weigert sich der Vorstand, die von den Mitgliedern verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, geht das Einladungsrecht auf die Antragsteller über. Für die Einberufung und die Einbringung von Anträgen gelten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1)

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende (BGB-Vorstand);
- b) bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand).

(2)

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes
- c) das Entscheidungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- d) die Verabschiedung der Entgeltordnung
- e) die Verabschiedung der Honorarordnung

f) die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitglieder noch die Mitarbeiter des SKF zuständig sind.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Auch die weiteren Vorstandsmitglieder, die vom Stadtrat entsandt werden, bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit Zustimmung durch geeignete Mitglieder ersetzt werden. Dieses Recht steht dem Vorstand auch dann zu, wenn ein vom Stadtrat zu entsendendes Mitglied ausscheidet.

(4)

Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.

(5)

Der 1. Vorsitzende ist befugt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen selbständig Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierüber ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(6)

Die Mitarbeiter des SKF nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8 Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital.

(2)

Der Beirat dient zum einen der Transparenz der Arbeit des Vereins gegenüber der Stadtrat sowie dessen beratenden Partizipation an der Vereinsarbeit.

(3)

Er wird zu allen regulären Vorstands- und Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 9 Mitarbeiter des SKF

(1)

Der Vorstand entscheidet über die Einstellung von Mitarbeitern im Verein, welche haupt- oder nebenberuflich (Teilzeitvertrag bzw. Job-Sharing) tätig sind. Grundlage hierfür ist ein abzuschließender Dienstvertrag.

(2)

Die Mitarbeiter des SKF sind zuständig für die fachliche und organisatorische Leitung des SKZ. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfes,
- b) die Auswahl und Verpflichtung von Honorarkräften,
- c) die Verfügung über die für dem SKF zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- d) die Vereinbarung der Honorare für externe Referenten
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Vertretung des SKF in regionalen und überregionalen Vereinigungen und anderen Trägern der Soziokultur.

(3)

Die Mitarbeiter des SKF sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes diesem jederzeit Bericht über die laufende Tätigkeit zu erstatten.

(4)

Die Mitarbeiter des SKF sind zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des SKF insoweit berechtigt, als ihnen vom Vorstand hierzu Vollmacht erteilt worden ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr vom Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Freital zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird bei der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vereins geändert werden.

(2)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Große Kreisstadt Freital zu übertragen, welche dieses entsprechend dem in dieser Satzung festgestellten Zweck des Vereins einzusetzen hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Behörden oder vom Registergericht verlangt werden.

Freital,